

Aufnahmereglement des Gymnasiums Unterstrass

1. Grundsätzliches

unterstrass.edu ist eine freie evangelische Bildungsstätte mit kantonaler Anerkennung ihrer Bildungsabschlüsse. Das Gymnasium Unterstrass steht, soweit es die Platzverhältnisse erlauben, allen interessierten Schülerinnen und Schülern offen.

Für die Aufnahme gelten die folgenden, an die entsprechende kantonale Verordnung angelehnten, Bedingungen.

2. Altersgrenze

In die 1. Klasse werden in der Regel nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die vor dem 1. August des Eintrittsjahres das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Bei einem späteren Eintritt verschiebt sich die Altersgrenze entsprechend.

3. Aufnahme-Instanz

Die Direktorin entscheidet auf Antrag des Konventes über die Aufnahme neuer Schülerinnen und Schüler.

4. Aufnahme in die 1. Klasse

4.1. Aufnahme mit Prüfung

Zur Aufnahmeprüfung werden Schülerinnen und Schüler der Zürcher Sekundarschule, die mindestens in der 2. Klasse sind, oder entsprechender ausserkantonaler Volksschulen sowie Schüler/innen kantonalzürcherischer, privater und ausserkantonaler Mittelschulen zugelassen. Alle Schülerinnen und Schüler absolvieren dieselbe Prüfung.

4.1.1. Aufbau der Prüfung

Die Prüfung umfasst folgende Fächer und Prüfungsteile:

Zwei obligatorische Fächer in vier Prüfungsteilen:

- Deutsch schriftlich, bestehend aus einer schriftlichen Sprachprüfung und einem Aufsatz
- Deutsch mündlich
- Mathematik schriftlich
- Mathematik mündlich

Fünf Wahlpflichtfächer in fünf Prüfungsteilen, die sich je nach Profil unterscheiden:

A. für das musische Profil und das Profil PPP

- eines der zwei folgenden Fächer (beide mündlich): Französisch oder Englisch
- zwei der drei folgenden Fächer (alle praktisch): Bildnerisches Gestalten oder Sport oder Musik (Gesang oder Instrument)
- eines der zwei folgenden Fächer (beide mündlich): Geschichte (Teilbereich RZG) oder Religionen, Kulturen, Ethik (RKE)
- ein Fach aus dem Unterrichtsbereich NT (alle mündlich): Physik oder Chemie oder Biologie oder Geografie (Teilbereich RZG)

B. für das mathematisch-naturwissenschaftliche Profil

- eines der zwei folgenden Fächer (beide mündlich): Französisch oder Englisch
- eines der drei folgenden Fächer (alle praktisch): Bildnerisches Gestalten oder Sport oder Musik (Gesang oder Instrument)
- eines der zwei folgenden Fächer (beide mündlich): Geschichte (Teilbereich RZG) oder Religionen, Kulturen, Ethik (RKE)
- zwei Fächer aus dem Unterrichtsbereich NT (alle mündlich): Physik oder Chemie oder Biologie oder Geografie (Teilbereich RZG)

4.1.2. Bestehensnormen

Für das Bestehen der Aufnahmeprüfung muss der Gesamtdurchschnitt der ungerundeten Prüfungs- und ungerundeten Vorleistungsnote mindestens 4.50 betragen. Die Durchschnittsnote wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.

A. Vorleistungsnote:

Die Vorleistungsnote wird zu je einem Fünftel aus den Noten der Fachbereiche Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch sowie «Natur und Technik» berechnet. Massgebend ist das Zeugnis des ersten Semesters des Schuljahres, in dem die Anmeldung erfolgt.

Die Vorleistungsnote wird nicht gerundet.

Es zählt die Vorleistungsnote aller zubringenden Schulen.

B. Prüfungsnote:

Die Prüfungsnote besteht aus dem ungerundeten Durchschnitt der neun einzelnen Prüfungsteile.

Die Noten der einzelnen Prüfungsteile werden in Viertelnoten festgelegt.

Die Note des schriftlichen Prüfungsteiles im Fach Deutsch wird berechnet aus dem ungerundeten Mittel der Noten in Sprachprüfung und Aufsatz.

Der Konvent stellt den Aufnahmeantrag primär auf Grund der erbrachten Leistungen und zusätzlich auf Grund einer Einschätzung der Persönlichkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Dabei erwägt er Aspekte wie Leistungsfähigkeit, Leistungsbereitschaft, soziale Kompetenzen und Grundhaltung. Diese Gesamtbeurteilung bildet die Grundlage für den endgültigen Aufnahmeentscheid.

4.1.3. Nachteilsausgleichsmassnahmen

Schülerinnen und Schüler mit behinderungsbedingten Erschwernissen können der Leitung Gymnasium ein Gesuch stellen zur Anordnung von Massnahmen, die dem Ausgleich der Erschwernisse an der Aufnahmeprüfung dienen (Nachteilsausgleich). Sie müssen die geltend gemachten Erschwernisse nachweisen.

Die Leitung Gymnasium entscheidet über den Einsatz besonderer Hilfsmittel oder die Anordnung besonderer Rahmenbedingungen, damit die Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers angemessen beurteilt werden kann.

4.1.4. Verhinderung

Wer die Prüfung oder Teile davon aufgrund eines zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Verhinderungsgrundes nicht antreten oder zu Ende führen kann, meldet dies unverzüglich der Leitung Gymnasium oder der Prüfungsaufsicht.

Der Verhinderungsgrund ist zu belegen. Wer medizinische Gründe geltend macht, reicht der Leitung Gymnasium innert dreier Tage ein ärztliches Zeugnis ein.

Wer einer Prüfung oder Teilen davon unentschuldigt fernbleibt, hat die Prüfung nicht bestanden. Verhinderungsgründe, die zum Zeitpunkt der Prüfung bekannt oder erkennbar waren, können nicht mehr geltend gemacht werden, nachdem die Prüfung ganz oder teilweise abgelegt wurde.

4.1.5. Unredlichkeit

Die Direktorin erklärt die Prüfung als nicht bestanden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler anlässlich der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet, zu verwenden versucht oder sonstige Unredlichkeiten begeht.

4.2. Aufnahme ohne Prüfung

Schüler/innen der 2. oder 3. Klasse schweizerisch anerkannter Langzeitgymnasien mit hauseigener Matur können nach einem Aufnahmegespräch provisorisch ohne Prüfung in eine 1. Klasse aufgenommen werden, sofern sie an ihrer angestammten Schulabteilung am Ende des ersten Semesters der 2. Klasse definitiv promoviert waren.

Auf besonderes Gesuch hin können auch Schüler/innen staatlicher Mittelschulen anderer Kantone mit eigenem Unterbau unter gleichen Bedingungen aufgenommen werden.

Wenn die vorgesehenen 1. Klassen nach der Aufnahmeprüfung bereits den maximalen Klassenbestand erreicht haben, kann eine Aufnahme ohne Prüfung abgelehnt werden.

4.3. Probezeit

Die Probezeit dauert für alle in die 1. Klasse aufgenommenen Schülerinnen und Schüler ein Semester.

5. Aufnahme in eine höhere Klasse

Eine Aufnahme kann spätestens zu Beginn der 3. Klasse erfolgen.

5.1. Schüler/innen schweizerisch anerkannter Gymnasien

Schülerinnen und Schüler schweizerisch anerkannter Gymnasien können provisorisch ohne Prüfung in die entsprechende Klasse aufgenommen werden, sofern sie in ihrer angestammten Schule definitiv promoviert sind.

Ist mit dem Übertritt ein Maturitätsprofilwechsel verbunden, müssen vor dem Übertritt besondere Abklärungen in Bezug auf die Kompetenz in profilspezifischen Fächern vorgenommen werden.

5.2. Schüler/innen einer schweizerisch anerkannten dreijährigen Fachmittelschule

Schülerinnen und Schüler, welche eine schweizerisch anerkannte Fachmittelschule erfolgreich abgeschlossen haben, können zu Beginn der 3. Klasse aufgenommen werden, sofern es ihre bisherigen schulischen Leistungen und ihre Kompetenz in den profilspezifischen Fächern erlauben.

5.3. Probezeit

Die Probezeit dauert für in höhere Klassen aufgenommene Schülerinnen und Schüler ein Jahr.

6. Aufnahme von Hospitantinnen und Hospitanten

Die Direktorin kann in besonderen Fällen Hospitantinnen und Hospitanten aufnehmen. Die Aufnahme erfolgt ohne Prüfung und in der Regel für längstens zwei Semester. Hospitantinnen und Hospitanten, die als Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden wollen, unterstehen in der Regel im zweiten Semester den Promotionsbestimmungen. Erfüllen sie die Promotionsbedingungen, werden sie aufgenommen.

7. Wiedereintritt

Schülerinnen und Schüler, die freiwillig aus dem Gymnasium Unterstrass ausgetreten sind, legen bei einem Wiedereintritt in der Regel eine ausserordentliche Aufnahmeprüfung nach Anordnung der Leitung Gymnasium ab. Eine Repetition wird angerechnet.

8. Rekursinstanz

Rekursinstanz bei Anfechtungen eines Aufnahmeentscheides ist die Schulkommission des Gymnasiums Unterstrass.